

18. November 2021

Renteneintritt, Elternzeit oder ... Corona-Beihilfe gibt's in einigen Fällen nur auf Antrag

Du gehst **vor dem 1. Dezember in Rente** oder **arbeitest u.U. im Dezember nicht mehr bei der DB AG**? Dann musst du die Beihilfe bei deiner Personalabteilung **schriftlich beantragen**, damit sie dir im Dezember ausgezahlt werden kann. Ansonsten könnte es Probleme mit dem Abrechnungsprogramm geben.

Gleiches gilt für Kolleginnen und Kollegen, die...

- **geringfügig beschäftigt** sind,
- oder im Dezember **keine Entgeltfortzahlung mehr erhalten**,
- in **Elternzeit** sind oder
- **Krankengeld beziehen**.

Ihr habt einen Anspruch, wenn ihr in den Monaten März bis November 2021 teilweise gearbeitet habt.

Auch für die **zweite Auszahlung** der Corona-Beihilfe im März 2022 gibt es eine solche Regelung. Besteht im März nächsten Jahres kein Anspruch auf Entgelt, ihr habt aber noch von 01-03/2022 zeitweise gearbeitet, müsst ihr euren Corona-Anspruch schriftlich beantragen. Für die Auszahlung genügt ein formloses Anschreiben. Für alle anderen wird die Beihilfe automatisch zu den vereinbarten Zeitpunkten ausgezahlt.

EVG – So geht Tarifpolitik!

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin – www.evg-online.org



Jetzt Mitglied werden
[EVG-online.org](http://www.evg-online.org)

Wir leben Gemeinschaft